

2367. Heimschaffung. Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Weber-Landert, Josef Johann, geboren 1872, Zimmermann, von Schännis, Kanton St. Gallen, wohnhaft in Altstetten, Grundstraße 1, dessen Ehefrau Anna Klara, geboren 1874, und deren Kinder: Laura, geboren 1902, Alice, geboren 1903, Blanka, geboren 1904, Emil, geboren 1906, Arthur, geboren 1910, Frieda, geboren 1912, und Walter Ernst, geboren 1915, werden gestützt auf Artikel 45, Absatz 3 der Bundesverfassung heimgeschafft, sofern nicht die Heimatgemeinde für alle notwendige Unterstützung anher aufkommt.

Den Eheleuten Weber-Landert wird im Heimschaffungsfalle die Rückkehr in den Kanton Zürich ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. An den Regierungsrat des Kantons St. Gallen wird geschrieben:

In Altstetten, hiesigen Kantons, fällt der Zimmermann Josef Johann Weber-Landert, geboren 1872, von Schännis, dortigen Kantons, mit seiner Familie, bestehend aus der Ehefrau Anna Klara, geboren 1874, und den Kindern: Laura, geboren 1902, Alice, geboren 1903, Blanka, geboren 1904, Emil, geboren 1906, Arthur, geboren 1910, Frieda, geboren 1912, und Walter Ernst, geboren 1915, der öffentlichen Wohltätigkeit dauernd zur Last. Die Familie wurde bis jetzt nach den Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über Kriegsnotunterstützung behandelt und die erforderliche Beihilfe also zur Hälfte von der Wohngemeinde übernommen. Nun hat es sich aber ergeben, daß hier kein Kriegsnotfall, sondern ein gewöhnlicher Armenfall vorliegt, indem die Familie schon lange vor Kriegsausbruch dauernd unterstützungsbedürftig war und auch die gegenwärtige Hilfsbedürftigkeit größtenteils auf die mangelhafte Pflichterfüllung des Familienvorstandes zurückzuführen ist. Um einer gänzlichen Verwahrlosung der Familie vorzubeugen, scheinen energische Maßnahmen dringend notwendig. Der Heimatgemeinde sind die Verhältnisse schon seit langem bekannt. Wir ersuchen Euch, die zuständige Armenbehörde zur Beschlußfassung darüber veranlassen zu wollen, ob sie gewillt ist, alle notwendige Unterstützung hieher zu leisten oder aber die Familie in direkte Obhut zu übernehmen. Unsere Direktion des Armenwesens gewärtigt eventuell die Einsendung einer Kostengutsprache innert 10 Tagen. Für den Fall der ausdrücklichen oder stillschweigenden Ablehnung dieser Gutsprache haben wir gemäß Artikel 45, Absatz 3 der Bundesverfassung die Heimschaffung der Familie Weber beschlossen und werden diese Maßnahme nach Ablauf der genannten Frist zum Vollzuge bringen lassen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten und den Hilfsverein Altstetten, sowie an die Direktion des Armenwesens.